

Magdeburg, den 13.05.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 45
Datum: 21.05.2014
Ort: Magdeburg, KVSA, Carl-Miller-Straße 7
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen – Aktuelle Praxis**

Anlagen: Liquiditätshilfebescheid (anonymisiert) vom 06.02.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ./.

Mehrfach wurde im Haushalts- und Finanzausschuss die Praxis der Ausreichung von Bedarfszuweisungen bzw. Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichstock diskutiert. So wurde u.a. festgestellt, dass die Auszahlungsquoten im Hinblick auf den von den Kommunen aufgezeigten Liquiditätsbedarf stark rückläufig sind. Fälle, in denen lediglich 50 % des aufgezeigten Liquiditätsbedarfs abgegolten werden, sind keine Seltenheit. Hinzu kommen Verschärfungen der Nebenbestimmungen. Dem als Anlage beigefügten anonymisierten Liquiditätshilfebescheid ist zu entnehmen, dass neben den bekannten Nebenbestimmungen, wie der Aufforderung zur konsequenten Weiterführung der Haushaltskonsolidierung bzw. der Reduzierung der Zuschüsse für freiwillige Leistungen, zunehmend auf eine Ausweitung des Kassenkreditrahmens („... mindestens 60 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts ...“) gedrungen wird und zudem konkrete Vorgaben für die Erhöhung der Realsteuerhebesätze vorgeben werden. Es scheint, dass diese Vorgehensweise flächendeckend zum Tragen kommt und weitestgehend pauschale Vorgaben herangezogen werden. Die Ausschussmitglieder werden um Hinweise gebeten, ob sich die verschärfte Liquiditätshilfepraxis auch bei Ihnen feststellen lässt.

Der SGSA hat die verschärfte Praxis mehrfach gegenüber dem Land bzw. dem Ministerium für Finanzen kritisiert, u.a. in Rahmen der Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrates am 10.04.2014 und in der Unterarbeitsgruppensitzung FAG am 07.05.2014. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Umgang des Landes mit dieser Problematik sehen wir jedoch kurzfristig keine Bereitschaft zur Änderung der Praxis. Bisherige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. Vorstöße aus dem Landtag heraus zur Herbeiführung eines transparenteren Verfahrens blieben bisher ungehört oder wurden nicht weiter verfolgt.

In der Klausurtagung des Städte- und Gemeindebundes am 05.05.2014 wurde die verschärfte Liquiditätshilfepraxis ebenfalls diskutiert. Dabei wurden auch die vorgenommenen Umschichtungen innerhalb des Ausgleichstocks ab 2010 thematisiert. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht dies.

FAG-Jahr	Ansatz Ausgleichstock in Mio. Euro	Umschichtungen in allg. Zuweisungen. kag Gem. in Mio. Euro	Ausgleichstock (effektiv) in Mio. Euro
2010	60,0	38,9	21,1
2011	60,0	39,5	20,5
2012	40,0	20,0	20,0
2013	40,0	3,8	36,2
2014	42,2	3,3	38,9

Hinzu kommt das in 2010 geänderte und inzwischen wieder rückgängig gemachte Liquiditätshilfeverfahren über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Mit der FAG-Systemumstellung in 2010 war eine Änderung des Liquiditätshilfeverfahrens verbunden, da sich die ursprünglich vorgesehene Höhe des Ausgleichstocks von 60 Mio. Euro im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2010/2011 durch die Umschichtungen deutlich verringert hatte. So wurde festgelegt, dass die nach der Umverteilung verbleibenden rund 20 Mio. Euro lediglich für Bedarfszuweisungen zu verwenden sind. Die Abwicklung der Liquiditätshilfen erfolgte über Darlehensverträge bei der Investitionsbank, wobei die Zinszahlungen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichstock bedient wurden. Seit 2013 erfolgt die Ausreichung der Liquiditätshilfen wieder vollständig aus dem Ausgleichstock. Die Ausschussmitglieder werden um eine Einschätzung, des in den Jahren 2010-2012 zur Anwendung gekommenen Liquiditätshilfeverfahren gebeten.

Angesichts der in § 17 Absatz 1 FAG bisher vorgesehenen Entnahme aus dem Ausgleichstock zum Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Höhe des Ausgleichstocks erst recht nicht ausreichend für die hinreichende Bedienung der Anträge auf Bedarfszuweisungen bzw. Liquiditätshilfen. Dies dürfte ebenfalls ein Grund für die beschriebene Verschärfung sein.

Der SGSA ist auch der Frage nachgegangen, welcher Art von Nebenbestimmung die Ziffer 2 des Bewilligungsbescheides über die Liquiditätshilfe darstellt und ob diese zulässig sei. Es dürfte sich hierbei um Auflagen handeln, die jedoch in ihrem Umfang aufgrund der Verletzung der Finanzhoheit der Kommunen (kommunale Selbstverwaltung Art. 28 GG, Art. 87 LVerf LSA) teilweise rechtswidrig sein dürften. Eine Klärung dieser Frage scheint angesichts der festgefahren Diskussion zwischen SGSA und dem Ministerium der Finanzen nur auf dem Klageweg möglich zu sein. Ob ein solcher Vorstoß angebracht ist, erscheint zumindest aus Sicht der betroffenen Gemeinde fraglich. Die Kommunen befürchten, aufgrund des generell intransparenten Verfahrens bei der Vergabe aus Mittel des Ausgleichstocks bei zukünftigen Anträgen benachteiligt zu werden.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.